

199 **Verordnung
über den Geschützten Landschaftsbestandteil
„Welschhansenswieschen“ in der Gemeinde Losheim,
Gemarkung Scheiden**

Vom 29. Juni 1990

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG —) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Welschhansenswieschen“

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Fläche von ca. 0,7 ha umfaßt in der Gemeinde Losheim, Gemarkung Scheiden, Flur 6, die Parzelle 375/1. *2044 325/1*
2. Die Grenzen des Geschützten Landschaftsbestandteiles sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 250 und der Übersichtskarte 1:10 000 gekennzeichnet. Verordnungstext und Karten werden beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karten können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
3. Der Geschützte Landschaftsbestandteil wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang des Grenzverlaufes durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung einer quelligen Naßwiese mit einer gut strukturierten Lebensgemeinschaft (Kleinseggenried mit seltenen Pflanzenarten, übergehend in eine Hochstaudenflur bis hin zu einem jungen Buchenwald), die aufgrund ihrer Vielfalt und Eigenart zur Belebung und Gliederung eines hauptsächlich land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Raumes beiträgt.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:
 1. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten, Zäune u. andere Einfriedungen) auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
 2. Abbau, Entnahme u. Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Steinen, Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
 3. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
 4. Ableiten bzw. Einleiten und die Entnahme von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
 5. Ablagern und Einleiten von Abfällen, Müll und Schutt aller Art; darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
 6. das Ver- und Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhricht, Schilf und Hecken;
 7. Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören von Pflanzenarten;
 8. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Röhricht, Naß- und Feuchtwiesen (incl. ihrer Brachestadien), Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
 9. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
 10. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen;
 11. das Einbringen von Pflanzen und Tieren;
 12. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere zu entfernen oder zu beschädigen;
 13. Umwandeln von Brach- und Grünland in Ackerflächen;
 14. Aufforstungen, daneben auch das Anpflanzen nicht standortgerechter oder nicht heimischer Baumarten.
 15. die Verwendung von Düngemitteln, Bioziden, (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien;

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen;
3. für Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von Ihr beauftragten Stelle angeordnet werden.

§ 4 (2) Zi. 8 gilt nicht:

Für das Offenhalten der Fläche und damit verbunden das regelmäßige Entfernen des Gehölzaufwuchses

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie Entfernen des Mauerwerkes der alten Teichanlage, sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt, insbesondere

— Das Zurückdrängen der Adlerfarn- bzw. der Brenneselfluren.

— Verhindern eines Nährstoffeintrages

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer an dem Geschützten Landschaftsbestandteil vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

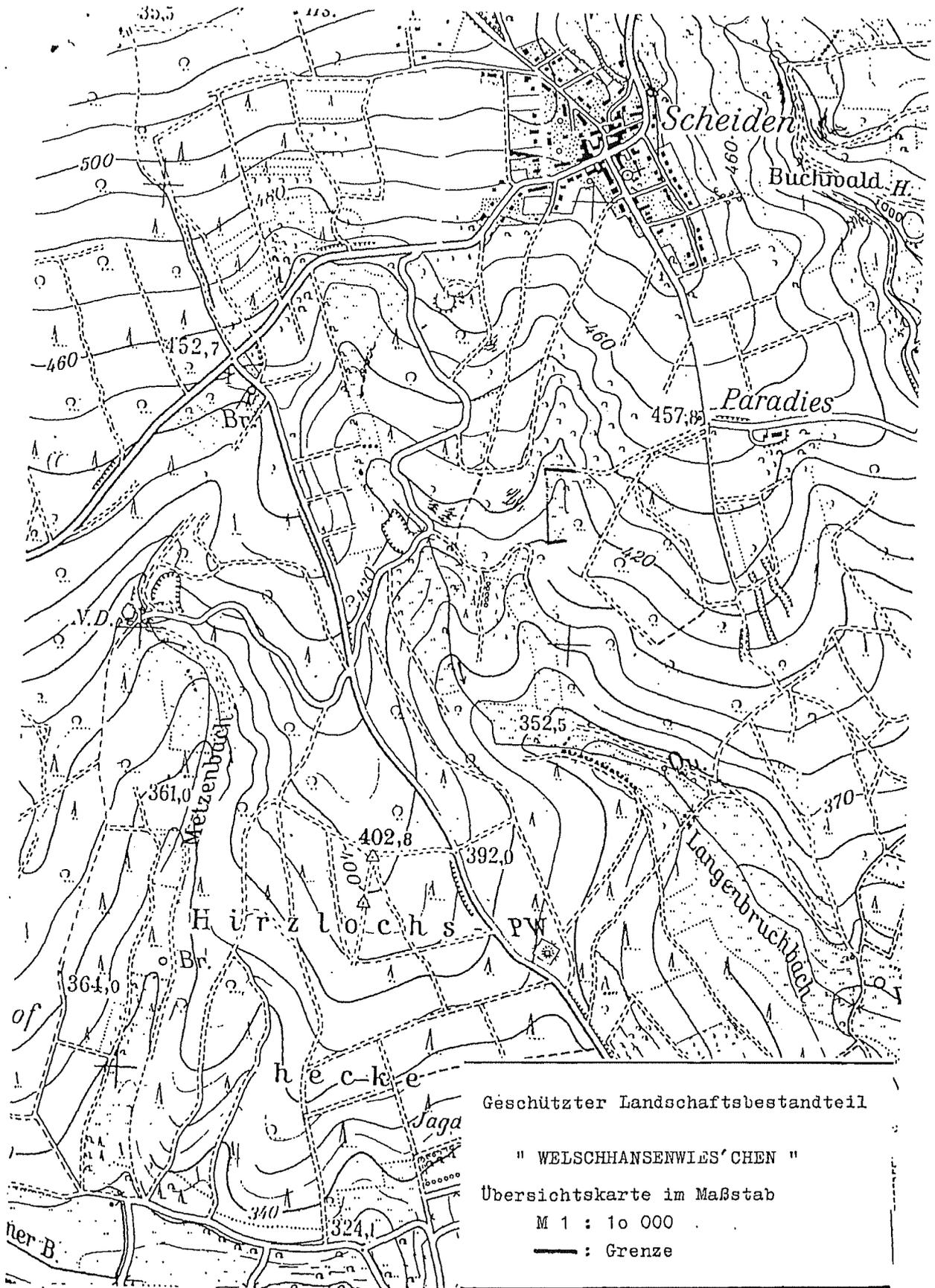
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 29. Juni 1990

Der Landrat in Merzig

— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeyer



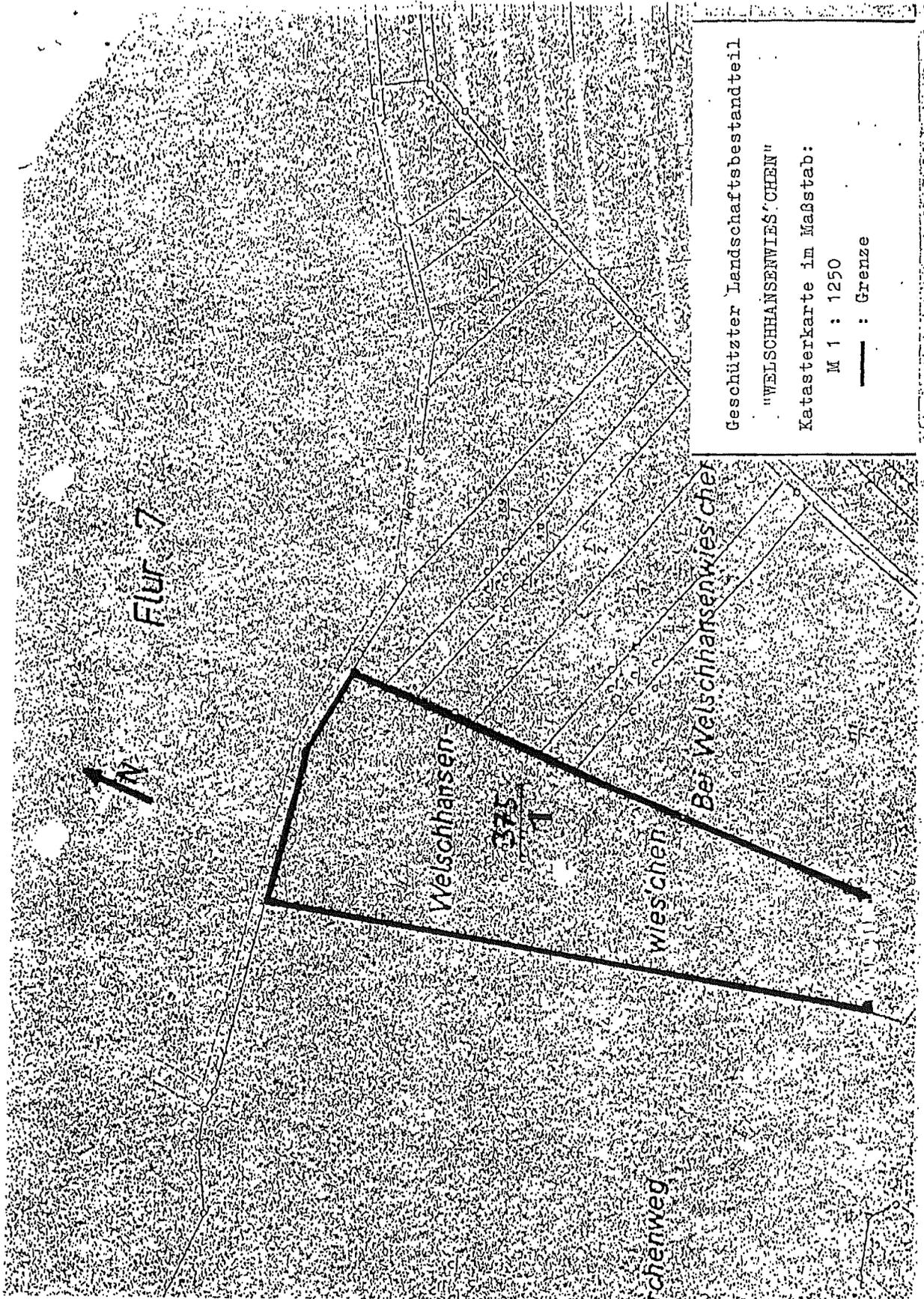
Geschützter Landschaftsbestandteil

" WELSCHHANSENWIESCHEN "

Übersichtskarte im Maßstab

M 1 : 10 000

— : Grenze



Geschützter Landschaftsbestandteil

"WELSCHHANSENWIES'CHEN"

Katasterkarte im Maßstab:

M 1 : 1250

—— : Grenze